

SATZUNG

Förderverein Schwimmbad Winsen (Aller) e. V.

Stand 27. November 2012

Präambel

„Mit der Gründung des Fördervereins dokumentieren seine Mitglieder ihr Interesse an der Förderung des Schwimmsports im Frei- und Hallenbad Winsen (Aller).“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmbad Winsen (Aller)“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller).
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege im Frei- und Hallenbad Winsen (Aller).

Der Verein will dazu beitragen, dass im Frei- und Hallenbad Winsen (Aller) Schwimmsport und Schulsport betrieben werden kann und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wassergymnastik usw. abgehalten werden können.

- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden
 - durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe
 - Förderung der sportlichen Übungen und Leistung durch ehrenamtliche personelle Unterstützung/Hilfe der Schulen und Vereine, bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schwimmsportausbildungen/-veranstaltungen
- 2.3 Der Satzungszweck kann ferner auch verwirklicht werden durch das Anbieten von Schwimm- und Wassergymnastikkursen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 52 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Frei- und Hallenbad der Gemeinde Winsen (Aller) verwendet.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder vom 6. bis zum 18. Jahr
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- 4.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Verein. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Der Antrag soll Namen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.3 Gemeinden, Firmen, Vereine, Schulen oder andere juristische Personen des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- 4.5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4.6 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht hat.

§ 5 Kündigung, Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss,
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.
- 5.3 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und ein passives Wahlrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- 6.2 Mitglieder ab 16 Jahren haben nur das Stimmrecht.
- 6.3 Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen unaufgefordert nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Beiträge, Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 7.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- durch Beiträge
 - durch Spenden
 - öffentliche Mittel
- 7.2 Umlagen werden nicht erhoben.

- 7.3 Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.4 Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 7.5 Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Zuständigen für Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 6. dem/der 1. Beisitzer/in
 7. dem/der 2. Beisitzer/in
- 9.2 Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- 9.3 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und dem/ der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- 9.4 Der/ die Schatzmeister/ in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/ er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- 9.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen/ der Ausgeschiedenen gewählt.

§ 10 Ehrenamtlichkeit und Vereinbarkeit der Vorstandsämter

10.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, durch Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort, durch Aushang im Schaukasten des Vereins im Vorraum des Hallenbades und im Amtsblatt der Gemeinde Winsen (Aller) einberufen. Sie entscheidet über die Belange des Vereins.

11.2 Die Tagesordnung enthält mindestens die Tagesordnungspunkte

- Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Aussprache

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

11.3 Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.

11.4 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt, beginnend mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Das Ende der Mitgliedschaft im Verein beendet auch die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Zur Wahrung der Kontinuität im Vorstand sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer bei der ersten Wahl nur auf die Dauer von einem Jahr zu wählen. Danach findet die getrennte Wahl dieser beiden Vorstandsmitglieder ebenfalls im zweijährigen Rhythmus statt.

11.5 Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen beträgt die Amtszeit des 1. Kassenprüfers zwei Jahre, die Amtszeit des 2. Kassenprüfers ein Jahr.

11.6 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

11.7 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wird keine geheime Stimmabgabe beantragt, so erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen

und Auszählung. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

11.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen.

Protokollführer ist in der Regel der/ die Schriftführer/in. Sollte sie/er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es wird im Schwimmbad Winsen (Aller) zur Einsicht ausgelegt.

11.10 Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 12 Satzungsänderung

12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4 Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12.3 Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

12.4 Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registergericht die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dabei muss der Vereinszweck unberührt bleiben. Entsprechendes gilt, wenn die Finanzverwaltung wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit Auflagen macht.

§ 13 Vereinsauflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Winsen (Aller). Das Vermögen ist, wie in der Satzung des Fördervereins

festgelegt, zur Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege im Schwimmbad Winsen (Aller) einzusetzen.

§ 14 Haftung

14.1 Der „Förderverein Schwimmbad Winsen (Aller) e. V.“ haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins, auch der des Vorstandes, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Gerichtsstand ist Celle.

Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Winsen (Aller).

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende